

Plädoyer für eine Fortsetzung der Klage durch die Landeskirche gegen das Endlager für radioaktive Abfälle Schacht Konrad

– Dr. Hans-Georg Babke –

Der Kirchenregierung wird empfohlen, den mit der Erhebung der Einwendung vom 12. Juli 1991 eingeschlagenen und mit der Frist währenden Klage fortgesetzten Rechtsweg gegen den Genehmigungsbescheid für das Endlager für radioaktive Abfälle Schacht Konrad weiter zu beschreiten und die Klage aufrechtzuerhalten.

1

Die in der Einwendung sowie im Beschluss der Landessynode vom 26. Mai 1994 genannten Ablehnungsgründe haben sich im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens nicht erledigt, sondern gelten fort. Das betrifft zum einen die materiellen Auswirkungen des Endlagers auf die kirchlichen Einnahmen aus den verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen in unmittelbarer Nähe zum Endlager, wenn die Pächter ihre Ernteerträge wegen der Qualitätseinbußen auf Grund zusätzlicher radioaktiver Belastung schwerer vermarkten können. Das betrifft aber auch die geltend gemachten verantwortungsethisch motivierten sachlichen Ablehnungsgründe (erhöhte Strahlenbelastung in einem Ballungsraum schon bei störfallfreiem Normalbetrieb, unberücksichtigte Transportrisiken, nicht gewährleistete zuverlässige Abfallkontrollen, nicht verlässlicher Langzeitsicherheitsnachweis). Die Betroffenheit in eigenen materiellen Rechten ist die notwendige Bedingung für die Klagebefugnis der Landeskirche. Sie kann aber aus kirchlicher Sicht keine hinreichende Bedingung für die Klagebegründung sein. Hier sollte insbesondere auf den nicht nachgewiesenen Langzeitsicherheitsnachweis als Kernstück des Genehmigungsbescheides abgehoben werden.

2

Hinsichtlich der Begründetheit der Klage erhöhen sich die Erfolgsaussichten, wenn der Planfeststellungsbescheid als ganzer oder Teile davon offensichtlich rechtswidrig sind. Das trifft auf den Genehmigungsbescheid zu Schacht Konrad zu. In § 7, Abs. 2, Satz 3 AtG heißt es: „Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Einrichtung und den Betrieb der Anlage getroffen worden ist“ (Hervorhebung bab).

2.1

Der vom Bundesumweltministerium im Jahr 1998 ins Leben gerufene Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Ein-Endlager-Konzepts überhaupt erst einmal Kriterien für die Auswahl von Endlagerstandorten zu entwickeln. Die Arbeit ist mittlerweile so gut wie abgeschlossen (www.akend.de). Neben geowissenschaftlichen Kriterien wurden auch sozialwissenschaftliche Verfahrenskriterien zur Erhöhung der Akzeptanz eines für geeignet befundenen Standortes bei der Bevölkerung erarbeitet. Obwohl laufende Genehmigungsverfahren vom AkEnd nicht bewertet werden durften, werfen die vom ihm erstellten Kriterien doch ein Licht auf die Aktualität der im Konrad-Verfahren angewendeten Kriterien. Was das Auswahlverfahren betrifft, wird eine Standortvorauswahl unter mehreren geeigneten Alternativen für erforderlich gehalten sowie eine dezisive Mitbestimmungsbefugnis der betroffenen Bevölkerung. Beides hat im Konrad-Verfahren nicht stattgefunden. In Bezug auf die Geologie und Hydrogeologie ist eine streng geprüfte „günstige geologische Gesamtsituation“ die Bedingung. Ein wesentlicher Faktor ist, dass die Schadstoffe nicht mit Wasser in Berührung kommen, das die Schadstoffe mehr oder weniger schnell in die Biosphäre zurücktransportiert. Auch diese Bedingung erfüllt der genehmigte Plan Schacht Konrad nicht. Es wird davon ausgegangen, dass vom Salzgitter-Höhenzug Wasser in das Endlager gedrückt wird und dass danach die Schadstoffe in einem langen Sickerfluss durch die Einlagerungsformation in die Biosphäre zurücktransportiert werden. Genauere Untersuchungen über die Wasserdurchlässigkeit der Gesteinsformation und damit über die Schnelligkeit des Transportprozesses wurden nur in der Nähe des Grubengebäudes durchgeführt. Für das weitaus größere Gebiet wurde ohne Prüfung die Gleichartigkeit der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse einfach unterstellt. Untersuchungen über Wasserverbindungen zum

Deckgebirge und damit über kurze Aufstiegswege wurden nicht durchgeführt. Der gesamte Langzeitsicherheitsnachweis beruht auf ungeprüften Hypothesen. Darüber hinaus wurden die Kirche die Möglichkeit, Glaubenspositionen mit einer rechtlichen Norm zu verknüpfen und so bei unserer eigenen Sache zu sein.

2.4

Im Jahr 2000 hat die EU-Kommission den Abschlussbericht zur Rückholbarkeit von radioaktiven Abfällen in tiefen geologischen Schichten herausgegeben. Angesichts der sichtbar gewordenen Probleme der Konzeption der Nicht-Rückholbarkeit mit den grundsätzlichen Schwierigkeiten eines Langzeitsicherheitsnachweises wird hier für die Rückholbarkeit radioaktiver Abfälle aus Tiefenendlagern plädiert. Es werden Verfahren aufgezeigt, wie diese Rückholbarkeit gewährleistet werden kann. Darin wird gesagt, dass es international einen Trend zur Rückholbarkeit und ein wachsendes Bewusstsein für die problematische Konzeption der Nicht-Rückholbarkeit gibt. [European Commission, Nuclear and Science Technology, Concerted Action on The Retrievability of Long-Lived Nuclear Waste in Deep Underground Repositories, EUR 19145 EN] Schacht Konrad ist als nicht-rückholbarer Endlager konzipiert. Wenn der internationale wissenschaftliche Trend den Stand von Wissenschaft und Technik repräsentiert, dann kann das nicht gleichzeitig der Genehmigungsbescheid Schacht Konrad.

3

Darüber hinaus ist der Planfeststellungsbeschluss noch in anderer Hinsicht entweder rechtswidrig oder sogar nichtig. Nach der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Wesentlichkeitstheorie ist der Gesetzgeber dazu verpflichtet, in allen die Grundrechte betreffenden Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selber zu treffen. Da ein nicht auszuschließender früherer Eintritt der radioaktiven Schadstoffe in die Biosphäre mit hoher Konzentration Auswirkungen hätte auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 (2) GG) sowie unzulässig die Handlungsfreiheit als wesentliches Moment der garantierten Menschenwürde (Art. 1 (1) GG) einschränken würde, hätte das Parlament eine ausdrückliche Entscheidung über die Konzeption der Rückholbarkeit bzw. Nicht-Rückholbarkeit fällen müssen. Die Konzeptionsentscheidung wurde jedoch von der Exekutive getroffen. Darüber hinaus hätte der Gesetzgeber spätestens nach Inkrafttreten der Umweltschutz-Staatszielbestimmung (Art. 20 a GG) mit ihrem impliziten Gesetzesvorbehalt auf Grund der weit reichenden Folgen eines nicht-rückholbaren Endlagers über die verantwortbare Konzeption Wasserlaufzeiten mit nicht validierten Rechenprogrammen modelliert, dh. mit Rechenprogrammen, bei denen nicht nachgewiesen ist, dass sie die Wirklichkeit realitätsgerecht abbilden. Die Gefahr bei diesen draufgängerischen Methoden ist, dass die radioaktiven Stoffe viel schneller als erwartet und in gefährlicher Konzentration an die Erdoberfläche zurückkommen, oberflächennahes Wasser, Boden und Feldfrüchte kontaminieren und der Bevölkerung nur noch der Wegzug bleibt. Abgesehen von den methodischen Problemen erfüllt das Endlager mit dem Wasserkontakt nicht das Kriterium der „günstigen geologischen Gesamtsituation“ und ist daher nicht auf dem Stand von Wissenschaft und Technik.

2.2

Der Genehmigungsbescheid basiert, was den Bereich Langzeitsicherheit angeht, auf den Daten, die in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre gewonnen wurden. Mehrere Sichtungen der ergänzenden Unterlagen durch die Fa. Intac (Hannover) ergaben, dass für diesen Bereich keine Aktualisierungen vorgenommen wurden. Schon allein deshalb kann der genehmigte Plan nicht den heutigen Stand von Wissenschaft und Technik repräsentieren.

2.3

Auch die den geowissenschaftlichen Verfahren zu Grunde liegenden erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Annahmen entsprechen nicht dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftstheoretischen Diskussion, In positivistischer Weise wird die Gleichartigkeit von Vergangenheit und Zukunft unterstellt und damit die Möglichkeit der linearen Extrapolation gerechtfertigt. Nach dem gegenwärtigen Stand der erkenntnistheoretischen Diskussion ist aber die Zukunft erkenntnismäßig unvorhersagbar, zum einen weil unsere Erkenntnis stets fragmentarisch und unsere Prognosefähigkeit grundsätzlich hypothetisch sind, zum ändern weil in der Zukunft unerwartete

Ereignisse auftreten können, die unsere Prognosen zunichte machen. Die Auffassung von der erkenntnismäßigen Unverfügbarkeit der Zukunft war schon immer ein wesentlicher Bestandteil des christlichen Glaubenswissens (1. Kor. 13, 9) und ist nunmehr allgemein geworden. Der Erkenntnisoptimismus, der sich im genehmigten Plan niederschlägt, steht im eindeutigen Widerspruch zu unserem Glaubenswissen. Dass er außerdem nicht dem gesetzlich geforderten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, eröffnet uns als der Endlagerung befinden müssen. Auch dies ist nicht geschehen. Der Genehmigungsbescheid Schacht Konrad ist, was die Konzeption betrifft, ohne Rechtsgrundlage. (Vgl. Christa Garms-Babke, Die Unvereinbarkeit nicht-rückholbarer Endlagerung radioaktiver Abfälle mit dem Grundgesetz, Frankfurt/M. u.a. 2002). Diesem Argument werden von juristischer Seite große Chancen eingeräumt.

4

Bislang gibt es kein genehmigtes technisches Projekt in der Bundesrepublik mit einer derartigen zeitlichen Reichweite und ohne die Möglichkeit, es rückgängig zu machen. Während man noch havarierte Kernkraftwerke abstellen kann, ist das bei einem nicht-rückholbaren Endlager nicht möglich. Zu Projekten dieser Dimension gibt es bislang keine Rechtsprechung. Dieses Rechtsvakuum bietet uns als Landeskirche die Chance, verantwortungsethische Aspekte in das Verfahren einzutragen und mit unserer Klage einen Beitrag zur rechtlichen Ausfüllung der Umweltschutz-Staatszielbestimmung (Art. 20 a GG) zu leisten. In der juristischen Literatur wird die Frage erörtert, wer denn in Verantwortung für die künftigen Generationen das Subjekt des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sein kann. Neben dem Staat werden Ombudsleute oder auch gemeinnützige Verbände, wie z.B. die Kirchen, genannt. Diese Chancen, die das Rechtsvakuum bietet, sollten wir uns nicht entgehen lassen.

5

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung durch ein Gericht eher zum innerkirchlichen Frieden beiträgt, als wenn die Kirchenregierung die Entscheidung über den Wert oder Unwert des Projektes Schacht Konrad fällt.

Wolfenbüttel 11. November 2002